

# RWT *kompakt*



Umsetzung der Plastikabgabe in Deutschland –  
weiterer Schritt gegen den Plastikmüll

Topthema auf Seite 3

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## Seite 3

Umsetzung der Plastikabgabe in Deutschland – weiterer Schritt gegen den Plastikmüll

## Seite 4

Kein Abzug finaler ausländischer Betriebsstättenverluste

## Seite 4

Neue Beitragssätze in der Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023

## Seite 4

Ausbildung zum Rettungshelfer als Berufsausbildung

## Seite 5

Werbungskosten: Umzugskosten wegen Einrichtung eines Homeoffice

## Seite 5

Gewährleistungseinbehalt in der Bauwirtschaft: Uneinbringlichkeit auf Zeit (vorerst) weiter akzeptiert

## Seite 6

Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen nur bei Zusammenballung der Einkünfte

## Seite 6

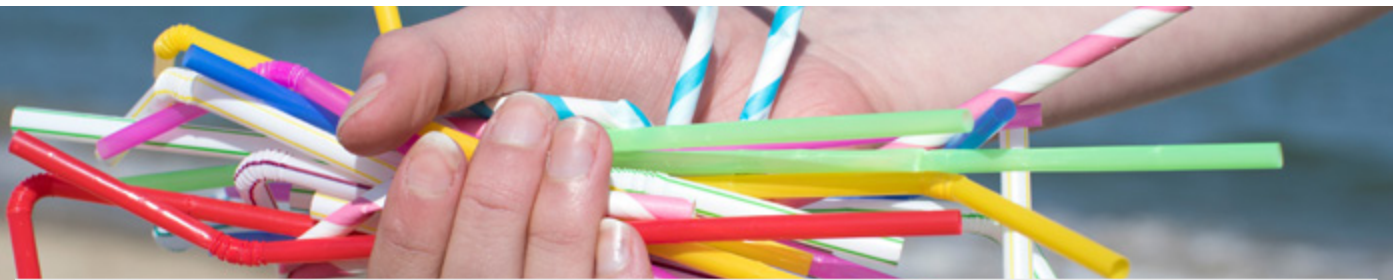
Abzinsung eines rätierlich gezahlten Kaufpreises: Zinsen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen

## Seite 6

Kleine Photovoltaikanlagen: Erwerbstätigkeit muss nicht mehr angezeigt werden

## Seite 7

RWT gehört laut Lünendonk und JUVE erneut zu den führenden Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern



## Umsetzung der Plastikabgabe in Deutschland – weiterer Schritt gegen den Plastikmüll

Nachdem einige EU-Länder bereits eine „Plastiksteuer“ eingeführt haben, ist Deutschland mit dem Einwegkunststofffondsgesetz nun gefolgt. Danach wird ab dem 1. Januar 2024 eine Plastikabgabe für bestimmte Einwegkunststoffe eingeführt. Diese ist erstmals in 2025 zu entrichten.

### **Vermüllung durch Einwegplastik als Hintergrund**

Um die Maßnahmen zielführend ausgestalten zu können, wurden die Spülsäume europäischer Strände analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass 80 % der gefundenen Abfälle aus Kunststoffen bestehen. Etwa 50 % konnten als Einwegkunststoffe identifiziert werden. Die EU sieht deshalb verschiedene Maßnahmen im Kampf gegen die Vermüllung durch achtlos weggeworfene Einwegkunststoffprodukte vor. Deutschland setzt diese Vorgaben nun mit dem Einwegkunststofffondsgesetz um.

### **Wer ist betroffen?**

Grundsätzlich zur Plastikabgabe verpflichtet sind Hersteller, das heißt Produzenten, Befüller, Verkäufer oder Importeure, die bestimmte Einwegkunststoffprodukte erstmals auf dem Markt bereitstellen. Darunter fallen auch ausländische Unternehmer, die über Fernabsatzverträge Einwegkunststoffprodukte in Deutschland verkaufen.

Die relevanten Einwegkunststoffprodukte sind in der Anlage 1 zum Einwegkunststofffondsgesetz genau definiert. Darunter fallen To-Go-Lebensmittelverpackungen, Folienverpackungen für Lebensmittel, Getränkebehälter und -becher mit Deckel sowie leichte Tragetaschen. Daneben sind auch Feuchttücher, Luftballons und Tabakerzeugnisse mit Filter (insbesondere Zigaretten) betroffen. Feuerwerkskörper sind ab dem 1. Januar 2026 relevant.

### **Abgabe einer jährlichen Meldung**

Die Hersteller haben sich beim Umweltbundesamt zu

registrieren und bis zum 15. Mai eine jährliche Meldung der im vorangegangenen Jahr bereitgestellten und verkauften Einwegkunststoffprodukte vorzunehmen. Das heißt, die erstmalige Meldung erfolgt zum 15. Mai 2025 für die in 2024 verkauften Einwegkunststoffprodukte. Die Meldung ist durch einen registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

Eine in der Praxis durchaus relevante Befreiung gilt für Hersteller, die im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 100 kg Einwegkunststoffprodukte bereitgestellt oder verkauft haben.

Die Höhe der Abgabe wird durch das Umweltbundesamt in einem Abgabenbescheid festgesetzt und berechnet sich aus der Masse der bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte multipliziert mit einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Abgabesatz. Die Abgabesätze stehen aktuell noch nicht fest. Eine erste Studie des Umweltbundesamts hat beispielsweise für Einwegbecher eine Abgabe von 1,23 Euro/kg ergeben. Die Spitzenreiter sind Tabakerzeugnisse mit Filter. Hierfür ist eine Abgabe von 8,95 Euro/kg berechnet worden.

### **Verkaufsverbot bei fehlender Registrierung**

Kommen die Hersteller ihren Pflichten nicht nach, sind verschiedene Sanktionen vorgesehen. In Betracht kommen insbesondere die Schätzung der Abgabehöhe, Säumniszuschläge oder die Festsetzung einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro. Registrieren sich Hersteller nicht, dürfen sie ihre Produkte nicht auf dem Markt anbieten. Hier werden auch Betreiber elektronischer Marktplätze oder Fulfilment-Dienstleister in die Pflicht genommen. Bei fehlender Registrierung dürfen diese ihre Marktplätze oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stellen.

...

Zur ausführlichen Version:  
[Klicken Sie hier](#)



## Kein Abzug finaler ausländischer Betriebsstättenverluste

Nach der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs hat nun der Bundesfinanzhof eine für international tätige deutsche Unternehmen wichtige Entscheidung getroffen. Danach können inländische Unternehmen Verluste aus einer im EU-Ausland belegenen Niederlassung nicht steuermindernd mit im Inland erzielten Gewinnen verrechnen.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Neue Beitragssätze in der Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023

Das Bundesverfassungsgericht hat 2022 entschieden, dass es mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, dass beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Ausbildung zum Rettungshelfer als Berufsausbildung

Die Ausbildung zum Rettungshelfer ist eine Berufsausbildung im Sinne von § 9 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG alte Fassung). Die Aufwendungen für eine nachfolgende Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer sind daher als (vorweggenommene) Werbungskosten abziehbar.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



## Werbungskosten: Umzugskosten wegen Einrichtung eines Homeoffice

**Umzugskosten** können **beruflich veranlasst** sein, wenn der Umzug zu **einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen** führt. Eine solche Erleichterung hat das Finanzgericht Hamburg für das Streitjahr 2020 auch dann angenommen, wenn ein Umzug erfolgt, um für jeden Ehegatten in der neuen Wohnung **ein Arbeitszimmer einzurichten**, damit diese **im Homeoffice** wieder ungestört ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen können.

**Zum Hintergrund:** Umzugskosten sind nur dann **als Werbungskosten** abzugsfähig, **wenn der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist**. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist das beispielsweise der Fall, wenn

- sich die **Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte** erheblich (das heißt täglich um **mindestens eine Stunde**) verkürzt,
- der Umzug **im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt wird (zum Beispiel beim Einzug in eine Dienstwohnung),
- der Umzug wegen **der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung** erfolgt.

Zunächst stellte das Finanzgericht Hamburg heraus, dass **keine erhebliche Verkürzung des Arbeitswegs** eingetreten ist, denn **das Homeoffice** der Eheleute ist **nicht als erste Tätigkeitsstätte einzuordnen**.

Das Finanzgericht kam jedoch im Streitfall zu der Überzeugung, dass der Umzug **zu einer wesentlichen Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsbedingungen** der Steuerpflichtigen geführt hatte.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Gewährleistungseinbehalt in der Bauwirtschaft: Uneinbringlichkeit auf Zeit (vorerst) weiter akzeptiert

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) **entsteht die Umsatzsteuer** für erbrachte Leistungen bereits **im Zeitpunkt der Leistungsausführung (Sollbesteuerung)**. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer also bereits mit der Leistungserbringung abführen, auch wenn ihm das Entgelt erst später zufließt. Infolge der neueren Rechtsprechung war zuletzt fraglich, ob die **Uneinbringlichkeit auf Zeit, die zu einer Steuerberichtigung berechtigt, hinsichtlich des Gewährleistungseinhalts in der Bauwirtschaft** erhalten bleibt. Doch hier kann zumindest **vorerst Entwarnung** gegeben werden.

Das (vorläufige) **verwaltungsseitige Festhalten** an der bisherigen Weisung ergibt sich aus einer Randnotiz: Denn das Bundesfinanzministerium hat das bisherige „**Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirt-**

**schaft (USt M 2)**“ neu aufgelegt – und dort findet sich im letzten Absatz des Gliederungspunkts IV. **ein entsprechender, neu ins Merkblatt eingefügte Hinweis**.

Der Bundesfinanzhof hat sich in dieser Frage noch nicht klar positioniert. Er hat in einem ähnlichen Verfahren den Europäischen Gerichtshof angefragt.

In seiner **Nachfolge-Entscheidung** begnügte sich der Bundesfinanzhof mit der Wiedergabe der These des Europäischen Gerichtshofs und merkte **in einer Nebenbemerkung** an, dass es vorliegend **(noch) keiner Entscheidung** bedarf, welche Folgen sich daraus **für Sicherungseinhalte bei Bau-Gewährleistungsansprüchen** und der insofern bislang angenommenen Uneinbringlichkeit auf Zeit ergeben.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)



## Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen nur bei Zusammenballung der Einkünfte

Nach ständiger Rechtsprechung kann eine Abfindung für den Arbeitsplatzverlust nur dann ermäßigt besteuert werden, wenn sie zu einer Zusammenballung von Einkünften führt. Das Finanzgericht Niedersachsen hält diese Sichtweise beziehungsweise Handhabung nicht für verfassungswidrig.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Abzinsung eines rätierlich gezahlten Kaufpreises: Zinsen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass für den Fall, dass ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand veräußert und die Kaufpreisforderung langfristig – das heißt für länger als ein Jahr – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestundet wird, die geleisteten Kaufpreisraten in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen sind.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Kleine Photovoltaikanlagen: Erwerbstätigkeit muss nicht mehr angezeigt werden

Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen müssen dem Finanzamt ihre Erwerbstätigkeit nach § 138 Abs. 1 und 1b der Abgabenordnung nicht mehr anzeigen. Diese Nichtbeanstandungsregelung hat das Bundesfinanzministerium getroffen.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



# RWT gehört laut Lünendonk und JUVE erneut zu den führenden Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern

*In der neuen Lünendonk-Liste „Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland“ gehört die RWT weiterhin zu den Top 25. Im „JUVE Handbuch Steuern 2023“ wurde die RWT im Ranking für die Region „Südwesten“ mit der höchstmöglichen Bewertung von fünf Sternen ausgezeichnet.*

Nach der jetzt veröffentlichten Lünendonk-Liste 2023, zählt die RWT mit einem Umsatz von 36,8 Mio. Euro erneut zu den 25 größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Im Lünendonk-Ranking der in Deutschland aktiven Wirtschaftsprüfer-Netzwerke bzw. -Allianzen konnte das weltweite Netzwerk Crowe Global, dem die RWT angehört, seine Position festigen und liegt weiter auf dem 6. Rang.

Die Lünendonk-Liste ist Teil der Lünendonk-Studie 2023 „Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland“ des Marktforschungsunternehmens Lünendonk & Hossenfelder. Die viel beachtete Studie gilt als kompetenter Branchenreport.

## „Platzhirsch rund um die Schwäbische Alb“

JUVE, der Fachverlag für den Steuerberatermarkt, hat ebenfalls 2023 in seinem „JUVE Handbuch Steuern“ die Lage der Steuerberatung in Deutschland beleuchtet. Umfassende Recherchen und zahlreiche Gespräche mit Beratern, Mandanten und Behördenvertretern sind nach Angaben von JUVE die Basis für die Einschätzung der Kanzleien.

Die RWT sei „in der Region rund um die Schwäbische Alb der unumstrittene Platzhirsch“ und habe sich darüber hinaus „längst einen respektablen Namen im Südwesten der Republik gemacht“. So gut wie kaum eine zweite Einheit ihres Zuschnitts kombiniere die RWT Tradition und Moderne, so die JUVE-Redaktion. Sie stehe „etlichen Stammmandanten aus der Region steuerlich vollumfänglich zur Seite“, habe sich aber in den letzten Jahren „zunehmend spezialisiert und so auch für größere Mandanten attraktiver gemacht“. Grenzüberschreitende Transaktionen, Umstrukturierungen oder umsatzsteuerliche Spezialprojekte und Verrechnungspreise gehören ebenso zur Expertise der RWT, wie „Präventionsberatung an der Schnittstelle zum Steuerstrafrecht“. Deshalb setzen „auch immer mehr kleinere Berater auf die Dienste der Kanzlei, wenn es zu speziell wird“. Einen Wettbewerbsvorteil für die RWT sieht JUVE auch in der eigenen IT-Consulting-Sparte, wodurch sie

in Bezug auf Digitalisierung inklusive Prozessberatung weiter sei „als so mancher Wettbewerber“.



Wie in den vergangenen Jahren hob die JUVE-Redaktion bei der personenbezogenen Unternehmenssteuerberatung die Global-Mobility-Beratung durch das „Team um Claudia Häge“ hervor, das „weiterhin eine feste Größe im Markt“ sei. Eine Besonderheit sei „zudem die haus-eigene Personalberatung, die Unternehmen auch bei der Mitarbeitergewinnung unterstützt“. Neu herausgestellt wird die RWT bei der steuerlichen Strukturierungsberatung im Bereich der Transaktionssteuern. Die multidisziplinäre Kanzlei sei für ihre Mandantschaft „auch bei der Beratung von Zu- und Verkäufen häufig die erste Adresse“.

Die Geschäftsführung der RWT zeigte sich hochofren über die Bewertung der RWT in den beiden renommierten Branchenstudien: „Erneut wird unsere führende Stellung im Südwesten Deutschlands in der Beratung des Mittelstands ebenso bestätigt, wie unsere interdisziplinäre und internationale Kompetenz. Dies entspricht genau unserer strategischen Ausrichtung mit persönlicher Beratung für Familienunternehmen, verbunden mit Expertenwissen für Spezialgebiete.“

## Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de  
www.rwt-gruppe.de

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.